



LANDKREIS HAVELLAND

Sie finden uns im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes
in Rathenow - Haus II (Zufahrt über Friedrich-Ebert-Ring).

Wichtige Hinweise:

Bringen Sie bitte immer Ihren gültigen Reisepass, Aufenthaltstitel, Ausweisersatz oder Personalausweis mit.

Sollten Sie die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, bitten wir Sie, zusammen mit einem Dolmetscher vorzusprechen.

Eventuell anfallende Gebühren können nur in bar entrichtet werden.

Aufgabenbereiche

Erteilung, Verlängerung und *Übertragung* von Aufenthaltstiteln
Ausstellung von Reiseausweisen
Ausstellung und Verlängerung von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen
Beglaubigung von Verpflichtungserklärungen

Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail
-----------------	---------	---------	--------

Ausländerangelegenheiten, Verpflichtungserklärungen und Einreiseverfahren

Herr Lemme	03385/551 4624	03385/551 4691	alb@havelland.de
------------	----------------	----------------	--

Frau Buttiron-Mba	03385/551 4618	03385/551 4691	alb@havelland.de
-------------------	----------------	----------------	--

Frau Schlode	03385/551 4608	03385/551 4691	alb@havelland.de
--------------	----------------	----------------	--

Herr Bublitz	03385/551 4602	03385/551 4691	alb@havelland.de
--------------	----------------	----------------	--

Asylangelegenheiten

Frau Weber	03385/551 4614	03385/551 4691	alb@havelland.de
------------	----------------	----------------	--

Frau Althöfer	03385/551 4615	03385/551 4691	alb@havelland.de
---------------	----------------	----------------	--

Herr Strauß	03385/551 2584	03385/551 4691	alb@havelland.de
-------------	----------------	----------------	--

Aufenthaltsbeendigung und freiwillige Ausreise

Herr Wolf	03385/551 4603	03385/551 4691	alb@havelland.de
-----------	----------------	----------------	--

Herr Schulz-Raupach	03385/551 4604	03385/551 4691	alb@havelland.de
---------------------	----------------	----------------	--

Einreise nach Deutschland

Allgemeine Passpflicht

Ausländerinnen und Ausländer dürfen nach Deutschland nur einreisen und sich hier aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen.

Allgemeine Visapflicht

Wer nach Deutschland einreisen möchte, muss grundsätzlich einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen. Zu den Aufenthaltstiteln zählt auch das Visum. Bei Beantragung des Visums müssen alle für die Erteilung eines Visums maßgeblichen Angaben gemacht werden. Zuständig sind die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland in den jeweiligen Herkunftsstaaten.

Generelle Befreiungen

von der Visapflicht Angehörige einiger Staaten können generell ohne Visum einreisen, unabhängig von Zweck und Dauer des beabsichtigten Aufenthalts. Hierzu zählen Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und die USA.

Befreiungen von der Visapflicht für Kurzaufenthalte

Für einen Aufenthalt im gemeinsamen Gebiet der Schengen-Staaten von höchstens drei Monaten sind einige Staaten von der Visumpflicht befreit, solange keine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Aufenthalt in Deutschland

Aufenthalt in Deutschland

Wichtiger Hinweis: Der Ihnen von der Ausländerbehörde erteilte bzw. verlängerte Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthalt-EG) wurde bisher als Etikett in Ihren Reisepass eingeklebt.

Seit dem 1. September 2011 wird der "elektronische Aufenthaltstitel" (eAT) als gesondertes Dokument im Kreditkartenformat mit elektronischen Zusatzfunktionen für alle Drittstaatsangehörigen (nicht EU-Bürger) erteilt und ausgehändigt.

Im Karteninneren besitzt der eAT einen kontaktlosen Chip, auf dem biometrische Merkmale (Lichtbild und nach Vollendung des 6. Lebensjahres zwei Fingerabdrücke), Nebenbestimmungen (Auflagen) und persönliche Daten gespeichert sind. Zusätzlich enthält der Chip einen elektronischen Identitätsnachweis sowie die Möglichkeit, eine elektronische Signatur zu nutzen.

Durch die bundesweite Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels hat sich das Antragsverfahren verändert. Neben der persönlichen Vorsprache zur Beantragung Ihres Aufenthaltstitels wird eine weitere Vorsprache zur Abholung der Karte erforderlich. Die Vorsprache kann durch Sie selbst oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Die Vertreterin oder der Vertreter muss die speziell dafür vorgesehene Vollmacht und zusätzlich den Personalausweis oder Reisepass vorlegen.

Wer sich dauerhaft in Deutschland aufhalten möchte, muss neben einem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz grundsätzlich auch einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen. Zu den Aufenthaltstiteln zählen

- das Visum,
- die Blaue Karte EU,
- die Niederlassungserlaubnis,
- die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG und die

Aufenthaltserlaubnis

Eine Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn die im Aufenthaltsgesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Hierbei kommt es im Wesentlichen auf den Aufenthaltszweck an:

Ausbildung
Erwerbstätigkeit
Familiennachzug
humanitäre Aufenthalte
besondere Aufenthaltsrechte

Die bis zum In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes (1. Januar 2005) erteilten und noch gültigen Aufenthaltsbewilligungen und -befugnisse gelten fort als Aufenthaltserlaubnis, die unbefristeten Aufenthaltserlaubnisse und die Aufenthaltsberechtigungen als Niederlassungserlaubnis, jeweils entsprechend dem ursprünglichen Aufenthaltszweck.

Ein für den Aufenthalt in Deutschland erforderlicher Aufenthaltstitel muss rechtzeitig (vor Ablauf des rechtmäßigen Aufenthalts) bei der Ausländerbehörde des Wohnsitzes beantragt werden.

Integration

Ein Ziel des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes ist es, die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländerinnen und Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern und zu fordern.

Für die Erteilung einiger Aufenthaltstitel sowie für eine Einbürgerung wird neben Kenntnissen der deutschen Sprache auch verlangt, dass Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vorhanden sind.

Eingliederungsbemühungen werden durch ein Grundangebot zur Integration unterstützt. Bestimmte Personen werden verpflichtet, an Integrationsmaßnahmen teilzunehmen, nämlich an einem **Integrationskurs**.

Ein Integrationskurs umfasst einen **Sprachkurs**

zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einen **Orientierungskurs**

zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland.

EU-Service

Wichtiger Hinweis: Die Freizügigkeitsbescheinigung wurde durch das Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften mit Wirkung vom 29. Januar 2013 ersatzlos abgeschafft.

Angehörige von Staaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) benötigen für die Einreise und den Aufenthalt einen anerkannten, gültigen Pass oder Passersatz (Personalausweis). Visum- oder Aufenthaltserlaubnispflicht besteht nicht.

Die EU und EWR Staaten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Angehörige dieser Staaten haben in den ersten drei Monaten ab Einreise ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht. Spätestens dann müssen sie eine der so genannten Freizügigkeitsvoraussetzungen erfüllen, um weiteres Aufenthaltsrecht zu haben.

Wer kann freizügigkeitsberechtigt sein?

Erwerbstätig (selbständig oder unselbständig),

nicht Erwerbstätige (z. B. Studenten),
Familienangehörige (auch aus nicht EU/EWR-Staaten) oder
Daueraufenthaltsberechtigte (nach 5 Jahren)

Freizügigkeit wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass keine Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen (z. B. wegen schwerer Straftaten).

Sonderregelungen für Schweizer Staatsangehörige

Zwischen der EU und der Schweiz besteht eine Vereinbarung, nach der Staatsangehörigen der Schweiz ein Aufenthaltsrecht eingeräumt wird, das dem von EU-Bürgerinnen und -Bürgern annähernd gleichgestellt ist.

Verpflichtungserklärung für visumpflichtige Besuchsreisen in die Bundesrepublik Deutschland

1. Allgemeine Informationen

Die meisten deutschen Auslandsvertretungen (Botschaft oder Generalkonsulat) verlangen vor Erteilung eines Visums für Besuchsreisen die Vorlage einer Verpflichtungserklärung. Bei der Verpflichtungserklärung muss sich der Gastgeber bzw. die Gastgeberin bei der für seinen/ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde verpflichten, für den gesamten Lebensunterhalt des Gastes während dessen Aufenthalt in Deutschland, einschließlich der Versorgung mit Wohnung und auch im eventuellen Krankheitsfall oder bei Pflegebedürftigkeit, aufzukommen. Diese Verpflichtungserklärung muss schriftlich erfolgen und wird auf einem entsprechenden Antrag als fälschungssicheres, bundeseinheitliches Dokument ausgestellt.

2. Erforderliche Unterlagen

Die Ausländerbehörde ist gehalten, eine Bonitätsprüfung des Gastgebers bzw. der Gastgeberin durchzuführen und dies auf dem Vordruck zu vermerken. Für diese Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit benötigt die Ausländerbehörde entsprechende Nachweise. **(mindestens 1500 € netto/Monat für eine Person(Gast) - mindestens 1700 € netto/Monat für zwei Personen(Gäste))**
Der Gastgeber bzw. die Gastgeberin hat zur Überprüfung der Bonität hierzu insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

einen gültigen Reisepass oder Personalausweis

das vollständig ausgefüllte und unterschriebene *Antragsformular*

Einkommensnachweise der letzten 3 Monate, bei Selbständigen eine aktuelle Bescheinigung vom Steuerberater und den letzten Einkommenssteuerbescheid vom Finanzamt

andere Einkommensnachweise (z.B. die letzten 2 Rentenbescheide)

Für den Antrag auf eine Verpflichtungserklärung muss der Gastgeber bzw. die Gastgeberin seine/ihre Personalien und die Personalien des Gastes und dessen Passnummer und Heimatanschrift in das Antragsformular eintragen.

3. Weitere Hinweise

Das Original der Verpflichtungserklärung wird dem Gastgeber bzw. der Gastgeberin nach Ausfertigung ausgehändigt. Diese Erklärung muss an den Gast weitergeleitet werden, da diese im Rahmen des Visumverfahrens bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorzulegen ist.

Da die Unterschrift des Gastgebers bzw. der Gastgeberin beglaubigt werden muss, ist eine persönliche Vorsprache des Gastgebers bzw. der Gastgeberin bei der Ausländerbehörde erforderlich. **Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung mittels Vertretervollmacht ist nicht möglich! Die Annahme einer Verpflichtungserklärung begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums!**

4. Gültigkeitsdauer der Verpflichtungserklärung

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltes auf den gesamten sich an die Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf die Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthaltes. Im Regelfall endet die Verpflichtung mit Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

5. Gebühren

Für die Beglaubigung einer Verpflichtungserklärung beträgt die Gebühr **29,00 Euro**. **Bitte beachten Sie, dass die Gebühr nur in bar entrichtet werden kann!**

6. Formular

Das [Antragsformular](#) können Sie hier Herunterladen.

Sprechzeiten

Montag geschlossen

Dienstag 09.00-12.00 und 15.00-18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09.00-12.00 Uhr

Freitag 09.00-12.00 Uhr